

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 327 - 328

Reichsgerichtsverfassungsgesetz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gerichte von dem der Notare blieb nach Art. 18 Abs. 2 des BGB. v. 1861 dem Notariatsgesetze vorbehalten. Dieser Art. 18 Abs. 2 wurde zwar durch Art. 81 Abs. 1 des N.G. z. BGB. formell aufgehoben, wirkt aber materiell mit dem aufrecht erhaltenen Art. 67 des BGB. von 1861 noch fort.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Obergerichts München in Strafsachen aus dem Jahre 1884. (Beschlüsse).

I. Reichsgerichtsverfassungsgesetz.

§. 13 mit 7 des Einf.-Ges. Gegenüber diesen Rechtsnormen läßt sich die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte zu der ihnen vom Militärgerichte überlassenen Aburtheilung eines auch der Verübung militärischer Straftthaten beschuldigten Unteroffiziers nicht beanstanden, weil der §. 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nichts weiter besagt, als daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgerichtlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte gehören, der §. 7 des Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz aber bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt wird, es daher, nachdem eine Militärstrafgerichtsordnung für das deutsche Reich noch nicht besteht, der Landesgesetzgebung zukommt, in Strafsachen, bei denen Civil- und Militär-Personen betheilt sind, das Verfahren gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Mitbeschuldigten zu regeln, was in den

Art. 73 bis 76 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung in der Weise geschehen ist, daß den Militärbehörden die Ermächtigung erteilt wurde, nicht bloß das Vorverfahren gegen diese Personen, sondern auch die fernere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtfame den bürgerlichen Gerichten zu überlassen, und zwar mit der Wirkung, daß, wenn die Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Gericht erklärt, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die weitere Behandlung, vorbehaltlich der §§. 15 und 45 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs, bezüglich der der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Angeschuldigten in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bezüglich derjenigen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind (Art. 76 Abs. 1), und hienach im Falle einer solchen, nach §. 4 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht zu beanstandenden Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht dieses ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, die ihm überlassene Sache gegen die mitangeschuldigte Militärperson nach jeder Richtung, also auch bezüglich der Frage rechtlich zu würdigen, ob die derselben zur Last gelegte That ein militärisches Verbrechen oder Vergehen begründet, und je nach dem Ergebnisse der Prüfung auch wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens nach den Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung gegen den Angeschuldigten zu verfahren. (Beschluss vom 7. Juni 1884.)

§. 183 mit Art. 77 des bayer. Ausf.-Gesetzes. Ein Militäruntersuchungsrichter, welcher zur Erledigung seiner dienstlichen Geschäfte regelmäßig einen sogenannten Amtstag an einem auswärtigen Orte, welcher Sitz des Amtsgerichtes ist, abhält, kann um die Vornahme von Zeugenvernehmungen, die von